

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 36

Ausgegeben Oppeln, den 4. September 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 110 R. G. Bl. und Nr. 87 G. S., Zeichnung der 3. Kriegsanleihe bei Sparkassen, S. 363; Militär-Paketdepot Dresden, Ermächtigung von Beirathhalten zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung zum einj.-freiwill. Dienst, S. 364; Militärpapiere für die zu den Ersatztruppenteilen zu entlassenden Mannschaften usw., S. 365; verlorene Führerscheine für Kraftfahrzeuge, S. 365 u. 367—369; beschlagnahmte Kriegspostkarten, Lehrgänge für Hebammenchillerinnen, S. 366; Kriegs-Druckchriftensammlung, S. 367; Aenderungen der Beschlagnahmeverfügung über Großviehhäute, S. 367 u. 369; Schiffahrt bei Fürstberg a. D., ausgeloste Rentenbriefe von Schlesien und Posen, S. 369; Viehseuchen, S. 370.

Wer Brotgetreide verfälscht, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

890. Die Nummer 110 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4849 Vorschriften über das Unbrauchbarmachen von gepulverten Kakaoshalen zum Genuß für Menschen, vom 21. August 1915, und unter

Nr. 4850 eine Bekanntmachung über die Berichtigung und Ergänzung der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467), vom 22. August 1915.

Preussische Gesetzsammlung.

891. Die Nummer 37 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11451 eine Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern, vom 19. Juli 1915, unter

Nr. 11452 eine Verordnung zur Ergänzung der Artikel 10 und 14 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 (Gesetzsammlung S. 562), vom 16. August 1915, und unter

Nr. 11453 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Entgeltungsverfahrens bei dem Bau eines Stroßendamms von Danzig nach Heubude, vom 14. August 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

892. Die dritte Kriegsanleihe wird soeben von der Reichsbank zur Zeichnung aufgelegt.

Zum dritten Male ergeht damit an jedermann im Volke der Ruf, an seinem Teile beizutragen zu der wirtschaftlichen Kriegsrüstung, deren das Vaterland bedarf, um durchzuhalten in dem gewaltigen Kampfe, den eine Welt von Feinden uns aufgezungen hat.

Als vor einem Jahre unsere herrlichen Truppen mit fliegenden Fahnen und unwiderstehlichem Heldennute den Sieg weit in Frankreichs Grenzen hineintrugen, mußten wir es erleben, daß russische Uebermacht eine klabbe Provinz mit Nord und Brand, mit Verwüstungen und Schandthaten aller Art gegen friedliche Bewohner und ihr Eigentum heimsuchten.

Heute schützen unsere Truppen im Westen auf feindlichem Boden wie eine eiserne Mauer fest und unerschütterlich das Ervingene, während die russischen Millionenheere von unserer Grenze vertrieben, vor uns und unseren treuen Verbündeten weit ins Innere Rußlands zurückweichen und eine Festung nach der anderen in unserer Hand lassen.

Aber noch ist der endliche Sieg nicht erungen. Ein neuer Winterfeldzug steht bevor, und gewaltiger Mittel bedarf es, um unsere Heere in Ost und West und unsere gegen eine

aewaltige Uebermacht heldenmütig kämpfende Flotte schlagfertig zu erhalten und mit allem Nötigen zu versorgen.

Das Reich bietet zur Flüssigmachung der hierzu erforderlichen Mittel in den Schuldverschreibungen der dritten Kriegsanleihe wiederum ein mündelsicheres, vorzügliches Anlagepapier zum Ausgabekurse von 99, mit 5% verzinslich, unkündbar bis zum 1. Oktober 1924, in Stücken von 100 M. auswärts für jedermann im Volke, selbst dem kleinsten Sparer zugänglich.

Daß hierbei die Mitwirkung der öffentlichen Sparkassen, welche wiederum zu Zeichnungsstellen bestellt sind, mit an erster Stelle steht, beweisen die Ergebnisse der früheren Kriegsanleihen. Befanden sich doch unter den insgesamt 2691000 Zeichnern der zweiten Kriegsanleihe 2474000 Zeichner mit Zeichnungsbeträgen von nur 100—5000 M.; die weitaus größte Menge der Zeichner entfiel also gerade auf die breiten Schichten der kleineren und kleinen Sparer, die Hauptkundschaft der öffentlichen Sparkassen. Fast genau ein Drittel der zweiten Kriegsanleihe mit 3016 Millionen Mark ist in diesen kleinen Beträgen gezeichnet worden! Auf die Heranziehung dieser Zeichner wird also wiederum das Hauptaugenmerk der Sparkassen zu richten sein. Die Bereitstellung der Spareinlagen für diese Zeichnungen ohne Rücksicht auf die satzungsmäßigen Kündigungsfristen und ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag, wie solche auf einmütige Anregung des deutschen Sparkassenverbandes bei den vorigen Kriegsanleihen in weitestem Umfange von den Sparkassen gewährt worden ist, wird auch diesmal für die Erreichung des großen vaterländischen Zweckes unerlässlich sein. Daß die Sparkassen die auf diesem Wege erworbenen Kriegsanleihestücke auf Wunsch für ihre Sparer in Verwahrung und Verwaltung nehmen und aus den Zinsen demnächst für sie ein neues Spargut haben ansammeln, wird vielen Sparern den Entschluß der Zeichnung erleichtern und bietet den Vorteil, daß der Sparer dem Sparen nicht entfremdet wird.

Die Tatsache, daß allein die preussischen Sparkassen bei der zweiten Kriegsanleihe nicht weniger als 1375 Millionen Mark Spareinlagen auf diese Weise für ihre Sparer flüssig gemacht und in Kriegsanleihe umgewandelt haben, ist ein glänzendes Zeugnis sowohl für die Organisation der Kassen wie für den vaterländischen Sinn ihrer Leiter, und berechtigt zu der zuversichtlichen Erwartung, daß auch bei der jetzt aufgelegten Anleihe alle Kräfte zu einem womöglich noch besseren Erfolge angespannt werden und keine Kasse hinter dem Ergebnis der zweiten Anleihe zurückbleiben wird.

Daneben werden Zeichnungen der Sparkassen für eigene Rechnung bei der hohen Verzinsung und der unbeschränkten Liquidität dieser Anlagen für die künftige Entwicklung der Sparkassen in hohem Maße vorteilhaft sein. Der vor den Sparkassen bereits erworbene Bestand an Kriegsanleihe aus den beiden ersten Zeichnungen, deren Stücke ebenso wie sonstige Reichs- und Staatspapiere zu 75% bei den staatlichen Darlehnskassen lombardierbar sind, bietet den Sparkassen die beste Unterlage für eine erneute ausgiebige Beteiligung für eigene Rechnung auch an der dritten Kriegsanleihe. Die geringe Spannung des Lombardzinsfußes von 1/2% über dem Zins der Kriegsanleihe läßt den Sparkassen für die Dauer der Lombardverpflichtung immer noch eine 4 1/2% ige Verzinsung ihrer angelegten Werte und wird durch die Vorteile des Besitzes einer langfristigen hoch verzinslichen und flüssigen Anlage reichlich ausgewogen.

Deutschland steht in diesem wirtschaftlichen Kampfe, der die Waffen schmiedet für die glänzenden Taten unserer Brüder im Felde und auf dem Meere, lediglich auf sich allein, und neidisch sehen unsere Feinde, was deutsche Arbeit, deutscher Erfindungsgeist, deutsche Organisation vermag! Bei dem Ausbau unserer finanziellen Rüstung mit Hilfe der dritten Kriegsanleihe fällt den öffentlichen Sparkassen wiederum ein wichtiger Teil der Mitarbeit zu. Ich vertraue zuverlässig, daß auch diesmal alle Sparkassen der Monarchie, einmütig in dem großen Ziele und unter Zurückstellung kleinerer Interessen, freudig dem an sie ergehenden Rufe des Vaterlandes folgen werden.

Berlin, den 25. August 1915.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

IV b. 1941.

An sämtliche öffentlichen Sparkassen der Monarchie.
898. Verzeichnis der Militär-Paketdepots.

In den Frachtbriefen über Eisenbahn-Frachtstücke für das Militär-Paketdepot in Dresden ist von jetzt ab Dresden (Friedrichstadt) als Empfangsgüterabfertigung vorzuschreiben.

In dem Verzeichnis der Militär-Paketdepots (N. B. Bl. 1915 S. 77) ist deshalb bei Dresden der Zusatz (Neustadt) zu ändern in „(Friedrichstadt)“.

Berlin, den 21. August 1915.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt:
v. Wisberg.

Nr. 699/8. 15. A 3.

894. Ermächtigung von Lehranstalten zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Hierdurch will ich den nächststaatlichen jüdischen Lehrerseminaren in Hannover, Münster, Cassel und

Eöln für die Dauer des Krieges ausnahmsweise die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst mit der Maßgabe verlesen, daß das Zeugnis denjenigen ihrer Abiturienten auszustellen ist, die die Seminarentlassungsprüfung (1. Lehrprüfung) während des Krieges abgelegt haben und in den Heeresdienst eingetreten sind. Auch bezüglich dieser Berechtigung findet der Allerhöchste Erlaß vom 22. Juni 1915, betreffend die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 90 der Wehrordnung, auf die vorbezeichneten vier Seminare Anwendung.

Berlin, den 7. August 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Lewalt.

Vorstehender Erlaß wird mit Bezug auf die Allerhöchste Ordre vom 22. Juni 1915 (N. B. Bl. S. 317) zur Kenntnis der Armee gebracht.

Berlin, den 20. August 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wisberg.

Nr. 2601/8. 15. O 1.

895. Militärpapiere für die zu den Ersatzztruppenteilen zu entlassenden Mannschaften usw.

Mannschaften, die von den Feldtruppenteilen usw. zu den Ersatzztruppenteilen entlassen werden, müssen im Besitze der erforderlichen Ausweisepapiere sein. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Militärpässe nach entsprechender Vervollständigung diesen Mannschaften bei ihrem Abgang von Truppenteilen usw. ausgehändigt werden (§ 35, 6 u. 7 der Wehrordnung und Ziffer 35, 1 Satz 1 der Pensionierungsvorschrift.)

Im übrigen sind die Ueberweisungspapiere (§ 3, 6 Anl. 9 zur Wehrordnung) von den Feldtruppenteilen, von den Lazaretten usw. den Ersatzztruppenteilen rechtzeitig zuzustellen.

Die Vervollständigung und Unterzeichnung der „Zusätze zu den Personalnotizen“ im Ueberweisungsnationale nach § 34 Ziffer 9 der Wehrordnung erfolgt während des Krieges durch die Ersatzztruppenteile usw. (§ 34, 11 der Wehrordnung). Bei Verstorbenen genügen hierbei Angaben über die Dauer der Einberufung, etwaige Beförderungen sowie über den Tag und Ort des Todes. Die nach dem Erlaß vom 11. Oktober 1914 — Nr. 35/10. 14. MA — aufzustellenden Auszüge aus den Kriegsstammrollen müssen hierüber Auskunft geben.

Berlin, den 24. August 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wisberg.

Nr. 3167/7. 15. O 1.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

896. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Bezirks ersuche ich, nach dem Verbleib der nachstehend näher bezeichneten, verloren gegangenen Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge Ermittlungen anzustellen, im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person, deren Personalien genau festzustellen sein würden, sie abzunehmen und mir mit Bericht einzureichen.

Oppeln, den 30. August 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Kleh.

Ia VI 5. 1549.

B. Führerscheine.

Nr.	Der Führerschein ist ausgefertigt für	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist.	Tag der Ausfertigung	Listen-Nr. des Führerscheines	Klasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Ernst Schlawjinski in Kronenhof, Kreis Danziger Niederung.	Reg. Präf. in Danzig	30. 3. 14	912	3 b	Duplikat erteilt
2	Curdts in Erfurt.	Reg. Präf. in Erfurt	25. 7. 13	799	1	dto.
3	Dr. Ernst Schottelius in Freiburg i. B.	Reg. Präf. in Wiesbaden	9. 7. 10	123	1	dto.
4	Georg Schäßler in Frankfurt a. M.	dto.	23. 7. 13	3105	3 b	dto.
5	Johann Roth in Wiesbaden.	dto.	25. 8. 13	3194	3 b	dto.

897. Das stellvertretende Generalkommando des VI. Armeekorps zu Breslau hat den Vertrieb nachbezeichneter Kriegspostkarten verboten:
I. Harry Rothberg, Breslau, Neue Schweditzerstraße 6:

Nr. 1. „Die Rückkehr“: „So siehste aus?“
Nr. 2. „Hernach ein Vater riesengroß und schwer.“

Nr. 4. „Weine nicht, es ist verzeihens.“
„Geliebte Juden, Polen usw. so hoffe ich“, 3975
„Dem Franzos, solch Stoß, dem Japs nen Klaps“ 3970

II. Verolina - Kunstverlag, Berlin W. 50.
Nr. 101 „Poincare u. Co.“

III. Arthur Heist, Berlin-Charlottenburg 4

Nr. 105 „Schach matt“,

IV. G. L. B. Nr. 3987 „Weltkrieg 1914.“
Oppeln, den 26. August 1915.

Der Regierungspräsident.
P. 642. J. A. gez. Schmidt.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

898. Bedingungen für die Aufnahme von Hebammenschülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten und Frauenkliniken zu Breslau und Oppeln.

1. Die Lehrgänge beginnen am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres und dauern je 9 Monate.

Der nächste Jahrgang beginnt am 1. Januar 1916 und dauert bis Ende September 1916.

2. Als Schülerinnen werden nur solche Personen aufgenommen, welche:

- a) das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. noch nicht überschritten haben,
- b) für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, nicht schwanger sind und die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen.

Nach dem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizin-Angelegenheiten vom 15. November 1904 — Nr. 9015 — ist mindestens erforderlich, daß die Schülerinnen stehend und mit Verständnis lesen, ein Diktat ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung fertigen, die vier Rechenarten auch mit Brüchen und mehrstelligen Zahlen beherrschen, mit den gesetzlichen Maßen und Gewichten vertraut und über das Prozentverhältnis ausreichend unterrichtet sind.

c) die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

Eine Bestreitung von den Erfordernissen zu a und b kann nur ausnahmsweise, wenn ganz besondere Umstände dies rechtfertigen, gewährt werden. Die diesbezüglichen Gesuche sind an den Landeshauptmann einzureichen.

Schwangere sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

3. An Ausbildungskosten sind von Schülerinnen aus der Provinz Schlesien 650 Mark, von Schülerinnen aus anderen Provinzen 750 Mark, bei der Aufnahme einzuzahlen, wofür in der Anstalt Wohnung, Kost und Unterricht gewährt wird. Stundungen und Teilzahlungen werden nicht bewilligt.

Kostenfrei ausgebildet werden nur solche Personen, welche von einem Kreis Ausschuss oder von einem Hebammenbezirk Schlesiens als Bezirkshebamme gewählt sind und durch den Herrn Landrat des Kreises zur Ausbildung als solche in Vorschlag gebracht werden. Sie müssen bei Vermeidung der Erstattung der Ausbildungskosten den ihnen angewiesenen Hebammenbezirk mindestens fünf Jahre lang verwalten.

4. Die Aufnahmegesuche sind für den am 1. Januar 1916 beginnenden Lehrgang in der Zeit vom 20. Oktober bis spätestens 1. Dezember d. Js. „an den Landeshauptmann von Schlesien, Breslau II, Landeshaus“ einzureichen.

Den Gesuchen ist beizufügen:

- a) der Geburtschein,
- b) ein, vom zuständigen Kreisärzte nach Prüfung der Bewerberin auszustellendes Zeugnis, welches sich über die in Nr. 2 b bezeichneten Erfordernisse auszusprechen hat,
- c) eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) des gegenwärtigen Aufenthaltsortes, daß die Bewerberin die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,

d) Zeugnisse der Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher) über die sittliche Führung in den letzten 8 bis 10 Jahren, mindestens seit Anfang 1908, insbesondere darüber, ob die Bewerberin außerehelich geboren hat. Hat die Bewerberin innerhalb der letzten 8 bis 10 Jahre ihren Aufenthaltsort gewechselt, so sind die Zeugnisse der Ortspolizeibehörden dieser Aufenthaltsorte vorzulegen.

e) eine Bescheinigung über die Wiederimpfung (2. Impfung).

f) bei Minderjährigen der Erlaubnischein des Vaters, der Mutter oder des Vormundes,

g) bei Personen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebamme vorgeschlagen werden, außerdem:
1. die Einwilligungserklärung des Ehemannes und

2. die Erklärung des Landrats oder Kreis Ausschusses, daß bei Erlangung des Prüfungszeugnisses die alsbaldige Anstellung als Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist. In der Erklärung muß auch zum Ausdruck gebracht sein, daß die Kandidatin als Bezirkshebamme gewählt worden ist und die Wahl in vorchriftsmäßiger Weise stattgefunden hat.

Die Führungszeugnisse und das Zeugnis des Kreisarztes müssen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Einreichung des Gesuches ausgestellt sein.

Nach dem 1. Dezember d. Js. eingehende Gesuche können für den am 1. Januar 1916 beginnenden Lehrgang nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Einberufungen erfolgen ca. 3 bis 4 Wochen vor Beginn des Lehrganges, vorher werden Zusicherungen über die Aufnahme nicht erteilt.

Die Herren Landräte werden ersucht, diese Bedingungen baldigst auch in den Kreisblättern bekannt zu machen.

Breslau, den 25. August 1915.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

690. Aufruf. Aus Anlaß des Weltkrieges veranstaltet die **Deutsche Bücherei** des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig eine umfassende Sammlung aller auf den Krieg, seine Vorgeschichte und seinen Verlauf bezüglichen Druckwerke. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Veröffentlichungen deutscher oder fremder Zunge, die im Verlagsbuchhandel erscheinen, sondern auch auf Privatdrucke, Flugblätter, Karikaturen und dergl., sowie auf solche Erzeugnisse der Druckerpresse, die nicht im Handel sind, wie amtliche Bekanntmachungen, Maueranschläge usw. Besonders schwer zu erlangen ist diejenige Kriegsliteratur, die nicht im Buchhandel erscheint, aber als Niederschlag der großen Zeit eine solche Bedeutung für den Geschichtsforscher besitzt oder erlangt, daß sie unverzüglich gesammelt werden muß. Es handelt sich um nachfolgende Gruppen von Druckerzeugnissen, die vielfach unwiederbringlich verloren sind, wenn sie nicht im Augenblick ihres Auftauchens am Ort ihrer Entstehung aufgegriffen werden:

1. Kriegschroniken, d. s. zusammenfassende Darstellungen der Vorgeschichte und der Ereignisse des Weltkriegs in deutscher und fremder Sprache, die von Tageszeitungen, Berufsvertretungen, Vereinen usw. zum Zweck der Aufklärung des Auslandes, der Versendung an die im Feld stehenden Truppen und der Erinnerung an die großen Ereignisse herausgegeben werden.

2. Predigten und Ansprachen aus Anlaß des Krieges.

3. Dichteriſche und künstlerische Erzeugnisse, z. B. Gedichte, Liederbücher, Bilderbogen, Karikaturen usw., gleichviel ob als Einblattdrucke oder in Heftform herausgegeben.

4. Amtliche Bekanntmachungen: Aufrufe, Maueranschläge, Fahrpläne usw., besonders die Verfügungen der deutschen Behörden im Feindesland, sowie der deutschen und feindlichen Behörden in vom Feinde besetzten deutschen Gebieten.

5. Deutsche politische Zeitungen des Aus-

landes und solche des Inlandes, welche in vom Feinde besetzten Landesstellen erschienen sind.

6. Kriegszeitungen, wie z. B. die in der Feste Boyen-Böken für die deutsche Besatzung herausgegebene.

7. Ausländische Zeitungen, die in den von deutschen Truppen besetzten feindlichen Landesstellen in deutscher Sprache oder mit deutschem Nebentext herausgegeben werden.

8. Landkarten, Zeichnungen, Pläne usw.

Nicht erbeten werden: Extrablätter von Tageszeitungen, Ansichtskarten.

Diese Literatur gilt es zu sammeln und, wenn möglich, in zwei Exemplaren der Deutschen Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig zuzusenden. Wir wenden uns daher an alle, welche gleich uns von der Notwendigkeit überzeugt sind, die Zeugnisse für das Weltkriegs-Jahr 1914 in größter Vollständigkeit zu sammeln und als ein wertvolles Gut auf die Nachwelt zu bringen. Wir bitten alle deutschen Männer und Frauen, die Beruf oder Neigung auf die Mitarbeit an dieser Sammlung hinweist, das vaterländische Unternehmen zu unterstützen und ihre Sendungen an die **Deutsche Bücherei** des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, Gerichtsweg 26, zu richten. Etwaige Portoauslagen sind wir gern bereit zu vergüten.

Leipzig, den 12. Oktober 1914.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

899. Bekanntmachung zur Beschlagnahmeverfügung über Großhieb-Häute. Die in der Bekanntmachung vom 30. April/1. Mai 1915 aufgeführten Firmen, Morz Bejach & Co. m. b. H. in Berlin und Heinrich Terjang in Köln sind auf ihren Antrag vom Königl. Kriegsministerium in Verzeichnis der für den Einlauf usw. von Häuten als Großhändler zugelassenen Firmen gestrichen worden.

Breslau, den 14. August 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.
von Bacmeister.

900. Den in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Personen sind an Stelle der ihnen abhanden gekommenen Führerscheine zweite Ausfertigungen derselben ausgestellt worden.

Ich erlaube in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 18. Dezember 1914, III. B. 12 ergebend, die Aufmerksamkeit der Polizeibeamten sämtlicher Polizeibezirke auf einen etwaigen Mißbrauch zu lenken.

Berlin O. 25, den 20. August 1915.

Der Polizei-Präsident. Verkehrskommissariat.

Name, Stand	Ausgestellt für	Wohnort, Wohnung	von	geboren am	zu Kreis	Klasse Betriebsart	Waffennummer	Ausstellungsdatum	Bemerkungen
Andres, Georg	Charlottenburg 3. 3. Soldat Berlin	Polizei-Präsi- dent Berlin	"	14. 2. 84	Charlottenburg	3 b B. W.	31079	12. 10	II. Ausfertigung am 28. 5. 15 erteilt.
Atterich, Adolf Kraftwagenfahrer	Marlammstr. 45 Wln.-Wilmerdorf	"	"	19. 12. 77	Konowop Kr. Dornwil	3 a Ei. Mot.	16993	10. 10. 13	II. Ausfertigung am 21. 7. 15 erteilt.
o. Bldow, Erich	Witzisbacherstr. 12 Wln.-Schöneberg	"	"	24. 6. 73	Gnesen	3 b B. W.	19456	22. 6. 14	II. Ausfertigung am 10. 6. 15 erteilt.
Dahse, Wilhelm	Bahnstr. 35 Wln. Wilmerdorf	"	"	3. 7. 81	Wobet Kr. Helmstedt	3 b B. W.	31069	12. 10	II. Ausfertigung am 30. 6. 15 erteilt.
Frank, Erich	Wannheimerstr. 34 Berlin	"	"	6. 2. 96	Schöneberg Kr. Teltow	I B. W.	21408	1. 12. 14	II. Ausfertigung am 8. 7. 15 erteilt.
Wdrying, Paul Kraftwagenfahrer	Sollmannstr. 16 Charlottenburg	"	"	14. 3. 87	Gannßadt Kr. Suttgart	3 b B. W.	17628	5. 10	II. Ausfertigung am 2. 6. 15 erteilt.
Wrostedt, Hermann	Soldenborstr. 12 Potsdamm	"	"	30. 12. 68	Körchen Kr. Griesenhagen	3 b B. W.	88229	2. 5. 11	II. Ausfertigung am 23. 7. 15 erteilt.
Wenckow, Johannes	Stettinerstr. 19 Berlin	"	"	20. 12. 92	Potsdamm Kr. Uckermark	3 b B. W.	19344	15. 6. 14	II. Ausfertigung am 27. 7. 15 erteilt.
Sute, Alfred	Kottbuser Ufer 5 Wln.-Wilmerdorf	"	"	6. 5. 86	Berlin	3 b B. W.	55688	1. 11	II. Ausfertigung am 5. 7. 15 erteilt.
Verforth, Gustav	Wln.-Wilmerdorf NoachmFriedrichstr. 39	"	"	16. 4. 86	Steinrath Kr. Oberharnim	3 b B. W.	60636	2. 11	II. Ausfertigung am 12. 7. 15 erteilt.
Weller, Karl	Koloniestr. 140 Berlin	"	"	20. 3. 77	Lennstedt Kr. Langensalza	3 b B. W.	20009	1. 8. 14	II. Ausfertigung am 7. 6. 15 erteilt.
Wublianus, Richard	3. 3. Inneverbürg Berlin	"	"	22. 12. 91	Berlin	3 b B. W.	4324	21. 1. 11	II. Ausfertigung am 7. 7. 15 erteilt.
Wey, Max Kraftwagenfahrer	Buttmannstr. 5 Wln.-Wilmerdorf	"	"	19. 3. 67	Samter	3 a Ei. Mot.	18624	11. 4. 14	II. Ausfertigung am 24. 7. 15 erteilt.
Wieg, Robert	Spangenbergstr. 27 Charlottenburg	"	"	30. 5. 74	Sirichberg i. Schf.	3 a B. W.	11666	24. 4. 12	II. Ausfertigung am 17. 5. 15 erteilt.
Wolin, Kurt, Student	Wilmardstr. 107 b Berlin, Fürtenstr. 22	"	"	13. 4. 90	Berlin	3 b B. W.	16624	6. 9. 13	II. Ausfertigung am 30. 7. 15 erteilt.
Watern, Heinrich	Charlottenburg Hardenbergstr. 6	"	"	25. 4. 65	Pompenbesel Kr. Friedland	3 a Ei. Mot. 3 b B. W.	3429	21. 12. 10	II. Ausfertigung am 11. 1. 15 erteilt.
Welsner, Oscar	Berlin Scharnhorstr. 6/7.	"	"	14. 4. 94	Schöneberg bei Berlin	3 b B. W.	14062	11. 12. 12	II. Ausfertigung am 16. 7. 15 erteilt.
Wepf, Paul, Kaufm. dter	Berlin Scharnhorstr. 6/7.	"	"	13. 1. 95	Carlsdorf Kr. Oberharnim	2 Ei. Mot. 3 b B. W.	19883	23. 7. 14	II. Ausfertigung am 16. 7. 15 erteilt.
Wiese, Arthur	Berlin Abmtrafr. 18 a	"	"	10. 6. 91	Kr. Uckermark	3 b B. W.	22071	19. 2. 15	II. Ausfertigung am 22. 5. 15 erteilt.

Polizei-Präsident Berlin	5. 5. 90	Berlin	3 a	Führerschaften gesperrt.
Diesfenbacher 35	17. 2. 95	Friedenau Kr. Zeltow	3 b	11. 12
Bln.-Schöneberg 20	11. 7. 90	Breslau	3 b	22. 108
Kronprinzenbann 20	26. 8. 81	Berlin	3 b	11. 15
Bln.-Schöneberg 10	6. 1. 87	Golßen Kr. Ludau	3 b	24. 9
Charlottenburg 13	5. 4. 65	Berlin	3 b	14. 5. 15
Reichstagstr. 13	15. 12. 86	Klein Schütz	3 b	11. 15
Berlin 18	29. 12. 91	Kr. Dautenberg	3 b	10. 5. 15
Berlin Radstr. 33 a	26. 4. 77	Kr. Leopoldshüt	3 b	11. 15
Berlin 32		Mantelbeimabe	3 b	31. 5. 15
Kaumerstr. 32		Kr. Ost-Prignitz	3 b	14. 5. 15
Königsberg			3 b	11. 15
Paradeplatz 7			3 b	16. 3. 15
Bln.-Schöneberg			3 b	11. 15
Warburgstr. 16			3 b	2. 7. 15

Gzweid, Paul, Kileger
 Schmidt, Richard
 Simon, Wilhelm
 Thymm, Willy
 Kraftwagenführer
 Vetter, Otto
 Wagner, Albert
 Wegert, Gustab
 Wittb, Max
 a. St. Musikleiter
 Wolf, August

901. Bekanntmachung zur Beschlagnahme-Verfügung über Großvieh-Häute.
 Die in der Bekanntmachung vom 30. April/ 1. Mai 1915 ausgeführte Firma Heinr. Wils. Ritzert in Gütersloh ist auf ihren Antrag vom Königl. Kriegsministerium im Verzeihnis der für den Einkauf usw. von Häuten als Großhändler zugelassenen Firmen gestrichen worden.
 Breslau, den 17. August 1915.
 Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps.
 v. Bacmeister.

902. Bekanntmachung für die Oderschifffahrt.
 Namens und im Auftrage des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien als Chef der Oberstrombauverwaltung wird folgendes bekannt gemacht:
 Bei Fürstenberg a. O., km 552,23 der Oder-einteilung wird eine Straßenbrücke über die Oder neu errichtet.
 Segelschiffe haben rechtzeitig die Masten zu legen.
 Alle zu Tal fahrenden Fahrzeuge mit Ausnahme von Dampfern und Motorschiffen dürfen die Brücke nur sackend durchfahren und haben an der mit einer Tafel bezeichneten Stelle rund 1 km oberhalb der Baustelle umzugeben und beim Durchfaden durch die Schifffahrtsöffnungen die rund 200 m oberhalb der Brücke verankerte Boje zu benutzen.
 Zuwiderhandlungen werden gemäß § 52 der Polizei-Verordnung über die Schifffahrt und Flößerei auf der Oder vom 15. Mai 1906 bestraft.
 Frankfurt a. O., den 5. August 1915.
 Der Vorstand des Wasserbauamts.
 J. B. Niehltz, Regierungsbaumeister.

889. Aufkündigung
 von ausgelosten 3¹/₂ und 4^o Rentenbriefen der Provinzen Schlesien und Posen.
 Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentendank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzial-Vertretungen und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum **2. Januar 1916** einzulösenden 3¹/₂ und 4^o Rentenbriefe sind nachstehende Nummern gezogen und zwar:
 I. von Rentenbriefen der Provinz Schlesien:
 a) zu 3¹/₂ %:
 Lit. F. zu 3000 M. 6 Stück Nr. 68, 367, 447, 1080, 1113, 1382,
 Lit. H. zu 300 M. 9 Stück Nr. 134, 146, 157, 333, 509, 862, 885, 937, 939.
 Lit. J. zu 75 M. 3 Stück Nr. 48, 146, 240.
 Lit. K. zu 30 M. 2 Stück Nr. 85, 90.

b) zu 4%:

Lit. HH. zu 300 M. 4 Stück Nr. 5, 25, 43, 89.

Lit. JJ. zu 75 M. 4 Stück Nr. 2, 6, 11, 28.

II. von Rentenbriefen der Provinz Posen:

a) zu 3 1/2 %:

Lit. F. zu 3000 M. 9 Stück Nr. 76, 104, 1025, 1077, 1279, 1493, 1495, 1545, 1628.

Lit. G. zu 1500 M. 1 Stück Nr. 168.

Lit. H. zu 300 M. 9 Stück Nr. 594, 668, 714, 790, 820, 945, 1050, 1059, 1139.

Lit. J. zu 75 M. 6 Stück Nr. 43, 59, 119, 326, 354, 620.

Lit. K. zu 30 M. 1 Stück Nr. 53.

b) zu 4%:

Lit. HH. zu 300 M. 2 Stück Nr. 29, 49.

Lit. JJ. zu 75 M. 2 Stück Nr. 24, 30.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **2. Januar 1916** werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen **Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen** sowie gegen **Quittung vom 2. Januar 1916** ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtstraße 32 hier selbst, oder bei der **Königlichen Rentenbankkasse** in Berlin O 2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen zu I a und II a müssen die Erneuerungsscheine, den Rentenbriefen zu Ib

die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 8 bis 16 und den Rentenbriefen zu II b die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 14 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen beigefügt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber **frankiert** und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Stellen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **2. Januar 1916** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 19. August 1915.

Königliche Direktion
der Rentenbanken für Schlesien und Posen.

903.

Viehseuchen.

Festgestellt:

Influenza der Pferde (Brustseuche). Kreis
Neustadt O.S.: Gutsbezirk Blaschewitz.